

**Kleine Anfrage****Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 22.05.2026****Reisemobil- und Campingtourismus in Hessen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Campingtourismus hat sich in den vergangenen Jahren in Deutschland und in Hessen zu einem bedeutenden und dynamisch wachsenden Wirtschaftsfaktor entwickelt. Camping- und Reisemobiltourismus tragen erheblich zur touristischen Wertschöpfung, insbesondere in den ländlichen Räumen, bei. Seit der Corona-Pandemie befindet sich der Markt in einem tiefgreifenden Wandel: Der Bestand an Reisemobilen wächst deutlich schneller als der Bestand an Caravans und Reisemobilstellplätze nehmen an Bedeutung zu. Gleichzeitig wird bundesweit darauf hingewiesen, dass die Zahl der Stellplätze mit dieser Entwicklung nicht Schritt hält. Reisemobilstellplätze unterscheiden sich in Nutzung, Infrastruktur und Erwartungen der Gäste vielfach von klassischen Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen, weil moderne Reisemobile häufig weitgehend autark sind und andere Anforderungen an Ausstattung und Lage stellen. In mehreren Bundesländern wurden die bereits bestehenden Campingplatzverordnungen in den vergangenen Jahren angepasst und teilweise entbürokratisiert, um den aktuellen Entwicklungen im Camping- und Reisemobiltourismus Rechnung zu tragen. In Hessen existiert hingegen keine eigene Campingplatzverordnung; die Regelungen zu Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen sowie zu Stellplätzen erfolgen im Wesentlichen über die Hessische Bauordnung. Branchenvertreter weisen darauf hin, dass insbesondere bei Reisemobilstellplätzen, Dauercamping und festen Mietunterkünften die Frage aufgeworfen ist, ob die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften noch zeitgemäß und wettbewerbsfähig ausgestaltet sind.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie hat sich die Zahl der Camping-, Zelt- und Wochenendplätze in Hessen seit 2016 pro Jahr entwickelt?
- Frage 2 Wie hat sich die Zahl der eigenständigen Reisemobilstellplätze in Hessen seit 2016 pro Jahr entwickelt?
- Frage 3 Wie haben sich seit 2016 der Bestand an Caravans und der Bestand an Reisemobilen mit Zulassung in Hessen pro Jahr entwickelt?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- Frage 4 Welche begrifflichen und rechtlichen Unterschiede sieht die Landesregierung zwischen Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen einerseits und Reisemobilstellplätzen andererseits?

Reisemobilstellplätze sind für die Anforderungen von Reisemobilen ausgestattete und ausdrücklich für die Übernachtung mit Reisemobilen vorgesehene Stellplätze. Im Vergleich zu Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen sind sie auf kürzere Standzeiten (in der Regel maximal ein bis drei Nächte) ausgelegt.

Die rechtlichen Unterschiede hängen von Gegebenheiten vor Ort und den jeweils betroffenen (öffentlich-rechtlichen) Vorschriften ab, insbesondere dem Naturschutz-, Immissionschutz- und Wasserrecht, dem Straßen- und Straßenverkehrsrecht sowie dem Baurecht, insbesondere dem Bauplanungsrecht.

Frage 5 Inwiefern tragen die geltenden Regelungen der Hessischen Bauordnung den Besonderheiten von Reisemobilstellplätzen (Autarkie, Infrastrukturbedarf, Nutzungsdauer) aus Sicht der Landesregierung Rechnung?

Soweit das Bauordnungsrecht überhaupt betroffen ist, was etwa bei den Aspekten Autarkie oder Infrastrukturbedarf nicht der Fall ist, trägt die HBO den Besonderheiten von Reisemobilstellplätzen ausreichend Rechnung. Das Bauordnungsrecht ist jedoch in der Regel nicht entscheidend, sondern die bauplanungsrechtliche Situation, wie insbesondere Bebauungspläne für Campingplätze beziehungsweise Abstellplätze für Reisemobile oder eine im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für landwirtschaftliche Betriebe „mitgezogene Nutzung“ und damit privilegierte Nutzung. Diese Aspekte sind im Baugesetzbuch geregelt.

Frage 6 Aus welchen Gründen hat Hessen bislang auf den Erlass einer eigenen Camping- oder Camping- und Wochenendplatzverordnung verzichtet?

Es gab dafür keinen Bedarf, da das geltende Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einen ausreichenden rechtlichen Rahmen gibt. Darüber hinaus hat man sich bislang in Hessen bewusst dazu entschieden, so wenige Sonderbauverordnungen wie möglich zu erlassen, um den am Bau Beteiligten einen möglichst großen Handlungsspielraum vor Ort zu ermöglichen.

Frage 7 Sieht die Landesregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen im Camping- und Reisemobiltourismus einen Bedarf, die landesrechtlichen Vorschriften zu Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen einschließlich der Regelungen zu Reisemobilstellplätzen zu modernisieren?

Nein, da der bestehende Rechtsrahmen einen ausreichenden und vor allem flexiblen und sachgerechten Handlungsrahmen bietet.

Frage 8 Welche konkreten Schritte zur Entbürokratisierung im Bereich von Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen sowie Reisemobilstellplätzen plant die Landesregierung im Rahmen ihrer Entbürokratisierungsbemühungen?

Was das Baurecht betrifft, sind keine konkreten Schritte zur Entbürokratisierung im Bereich von Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen sowie Reisemobilstellplätzen geplant, da hierfür bisher keine besondere Notwendigkeit erkennbar war.

Wiesbaden, 29. Juni 2026

Kaweh Mansoori